Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/12/11 5Ob41/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.12.1979

Norm

WEG 1975 §16 Abs3
WEG 1975 §18 Abs1 Z3

Rechtssatz

Bei Zustellung und Rechtskraft des Abberufungsbeschlusses (§ 18 Abs 1 Z 3 zweiter Fall WEG 1975) hat der abberufene Verwalter gemäß § 16 Abs 3 Satz 1 WEG ohne Verzug jedem Miteigentümer über die Rücklage Rechnung zu legen und den Überschuß an den neuen Verwalter oder an die die Verwaltung übernehmende Gemeinschaft der Miteigentümer herauszugeben. Über den mit der Abberufung gleichzeitig gestellten Antrag auf Abrechnung der Rücklage ist gleichzeitig zu entscheiden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 41/79
  Entscheidungstext OGH 11.12.1979 5 Ob 41/79
  Veröff: SZ 52/180

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0083374

Dokumentnummer

JJR_19791211_OGH0002_0050OB00041_7900000_009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at